

Qualitätsbericht

Jährliche Strukturhebung im Dienstleistungsbereich

Stand: Oktober 2005

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe VII C, Telefon: 0 18 88 / 644 8563, Fax: 0 18 88 / 644 89 60 oder E-Mail:
Karl-Heinz.Pesch@destatis.de,

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nicht gewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme / Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Kurzfassung

Allgemeine Angaben zur Statistik

• *Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich:* Die Erhebung wird seit dem Jahr 2000 jährlich auf der Grundlage der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik, des Dienstleistungsstatistikgesetzes (DIStatG) vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in seiner jeweils geltenden Fassung, durchgeführt. • *Erhebungseinheiten:* Rechtlich selbstständige Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit • *Berichtszeitraum:* Jeweiliges Kalenderjahr bzw. für die Anzahl der tätigen Personen – 30. September des Berichtsjahres

Zweck und Ziele der Statistik

• *Erhebungsmerkmale:* Angaben zur Kennzeichnung des Unternehmens, zu den darin tätigen Personen, Personalaufwand, Umsätzen, Vorleistungen, Investitionen, Steuern und Subventionen • *Zweck der Statistik:* Erfassung europaweit kohärenter und konsistenter Informationen über Unternehmen und Einrichtungen der vorwiegend unternehmensnahen Dienstleistungsgebiete aus den Wirtschaftsabschnitten I und K • *Hauptnutzer:* Europäische Kommission, Bundesministerien und jeweilige Länderressorts, Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen, VGR des Bundes und der Länder

Erhebungsmethodik

• *Art der Datengewinnung und Berichtsweg:* Schriftliche Befragung mit Auskunftspflicht dezentral durch die Statistischen Ämter der Länder • *Stichprobenverfahren:* Geschichtete Zufallsstichprobe • *Stichprobenumfang:* Höchstens 15% der Auswahlgesamtheit • *Erhebungsinstrumente:* Fragebogen, Online-Meldeverfahren in Vorbereitung

Genauigkeit

• *Stichprobenbedingte Fehler:* Quantifizierung z.Zt. noch nicht möglich; Fehlerrechnung in Vorbereitung • *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Durch Einsatz von umfangreichen Plausibilitätskontrollen und Vergleichswerten aus den Vorjahren wird dieser Fehler so gering wie möglich gehalten

Aktualität und Pünktlichkeit

• *Ende des Berichtszeitraums:* 31. Dezember des Berichtsjahres bzw. Ende des Geschäftsjahres • *Veröffentlichung erster Ergebnisse:* 18 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes: Datenlieferung an Eurostat und nationale Veröffentlichung der Ergebnisse

Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

• *Zeitlich:* Die Ergebnisse sind zeitlich vergleichbar (Einschränkungen nur für das Berichtsjahr 2000) • *Räumlich:* europäisch: Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten möglich, nationale Unterschiede in der Erhebungsmethodik; national: Vergleich zwischen einzelnen Bundesländern möglich, unter Beachtung, dass die Ergebnisse regional dem Hauptsitz des Unternehmens zugeordnet werden

Bezüge zu anderen Erhebungen

• Vierteljährliche Erhebung in ausgewählten Dienstleistungsbereichen, Umsatzsteuerstatistik, Beschäftigtenstatistik u.A.

Weitere Informationsquellen

• *Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter:*
http://www.destatis.de/themen/d/thm_geld2.php

Inhaltsübersicht

1.	Allgemeine Angaben zur Statistik	4
2.	Zweck und Ziele der Statistik.....	5
3.	Erhebungsmethodik	6
4.	Genauigkeit.....	8
5.	Aktualität und Pünktlichkeit	9
6.	Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit.....	9
7.	Bezüge zu anderen Erhebungen	10
8.	Weitere Informationsquellen	10

1. Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik

Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich

1.2 Berichtszeitraum

Jeweiliges Kalenderjahr bzw. für Anzahl der tätigen Personen – 30. September des Berichtsjahres.

1.3 Erhebungszeitraum

Bis 18 Monate nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums

1.4 Periodizität

Jährlich

1.5 Regionale Gliederung

Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer

1.6 Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Der Erhebungsbereich der jährlichen Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich wird auf der Grundlage der EU-einheitlichen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (NACE¹) abgegrenzt (Abschnitte I und K). Erfasst werden alle Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit mit Sitz in Deutschland, die ihre hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit in einem der vorgenannten NACE-Abschnitte haben. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Unternehmensteile.

1.7 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die rechtlich selbstständigen Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.

1.8 Rechtsgrundlagen

- EU-Recht: Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik
- Bundesrecht: Gesetz zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (Dienstleistungsstatistikgesetz) vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in seiner jeweils geltenden Fassung.

¹ la nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne, statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 29/2002 der Kommission vom 19. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 6 S.3)

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen können der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt werden. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

2. Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Das Erhebungsprogramm der jährlichen Strukturhebung im Dienstleistungsbereich gliedert sich entsprechend Dienstleistungstatistikgesetz in folgende vier Komplexe.

1. Angaben zur Kennzeichnung des Unternehmens oder der Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit:
 - hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit
 - Rechtsform
 - Zahl der Niederlassungen
2. Tätige Personen sowie Löhne und Gehälter
 - Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht und Stellung im Beruf sowie Voll- und Teilzeit
 - Summe der Bruttolöhne und -gehälter
 - gesetzliche und übrige Sozialaufwendungen der Arbeitgeber
3. Umsätze, Vorleistungen sowie Steuern und Subventionen
 - Umsätze oder Einnahmen nach In- und Ausland und sonstige betriebliche Erträge
 - Aufwendungen für Waren, Material und Dienstleistungen nach Arten
 - Wert der Bestände an Waren und Material nach Arten
 - Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing
 - Steuern, Abgaben sowie Subventionen

4. Investitionen

- Wert der erworbenen Sachanlagen und Wert der immateriellen Vermögensgegenstände nach Arten
- Wert der selbst erstellten Sachanlagen.

Zur Reduzierung des Aufwandes bei den Auskunftspflichtigen werden kleinere Unternehmen oder Einrichtungen mit einem Umsatz oder Einnahmen von weniger als 250 000 Euro im Berichtsjahr nur mit einem verkürzten Merkmalskatalog befragt. Neben den allgemeinen Angaben zum Unternehmen, wie wirtschaftliche Tätigkeit, Rechtsform und Zahl der Niederlassungen, haben diese nur weitere 12 Fragen zu beantworten. Die Antworten lassen sich in der Regel aus den Geschäftsaufzeichnungen entnehmen.

Handelt es sich bei den größeren Unternehmen (mit einem Jahresumsatz oder Einnahmen von 250 000 Euro und mehr) um Mehrländerunternehmen, das heißt, um Unternehmen oder Einrichtungen mit Niederlassungen in mehreren Bundesländern, werden die folgenden Merkmale

- Umsatz oder Einnahmen als selbstständiger Tätigkeit
- Bruttolöhne und -gehälter
- Investitionen insgesamt
- Zahl der tätigen Personen am 30. September des Berichtsjahres

in einem Zusatzerhebungsvordruck nach Ländern aufgegliedert.

2.2 Darstellungsinhalte

Erhebungs- und Darstellungseinheit sind die Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit. Aus den bei den auskunftspflichtigen Stichprobenunternehmen ermittelten Daten werden durch Hochrechnung entsprechende Totalwerte berechnet

2.3 Zweck der Statistik

Mit der Durchführung der jährlichen Strukturhebung im Dienstleistungsbereich bei Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit in den überwiegend unternehmensnahen Dienstleistungsbereichen der Wirtschaftsabschnitte I und K werden Strukturdaten dieser Unternehmen in einem konsistenten Gesamtkonzept erhoben. Damit steht im Ergebnis ein zuverlässiges, amtliches Zahlenmaterial zur Verfügung, das eine Grundlage für Analysen des Strukturwandels in diesem Wirtschaftsbereich bildet und zur Verbesserung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in der Bundesrepublik Deutschland beiträgt.

Zugleich werden mit der Durchführung dieser Erhebung und den daraus resultierenden Ergebnissen deutsche Lieferverpflichtungen für Unternehmensangaben in diesen Wirtschaftsbereichen gegenüber der Europäischen Union, festgelegt in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996, erfüllt.

2.4 Hauptnutzer der Statistik

Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse aus der jährlichen Strukturhebung im Dienstleistungsbereich zählen die Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die jeweiligen Länderressorts und die Europäische Kommission.

Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen, insbesondere aus den befragten Wirtschaftsbereichen, zu den Nutzern der Erhebung.

Zugleich gehen die Ergebnisse der Erhebung in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein und tragen entscheidend zur Qualifizierung der Aussagen über die befragten Wirtschaftsbereiche bei.

2.5 Einbeziehung der Nutzer

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung:

Bei der Strukturhebung im Dienstleistungsbereich handelt es sich um eine noch junge Statistik. Erstes Erhebungsjahr für diese Statistik war das Berichtsjahr 2000. Im vorausgegangenen Gesetzgebungsverfahren wurden die von Seiten der Ministerien, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen usw. geäußerten berechtigten Forderungen im Merkmalskatalog der Erhebung berücksichtigt.

Eine Vielzahl von bilateralen Gesprächen mit von der Erhebung betroffenen Wirtschaftsverbänden und weiteren Interessenvertretern führte zu wirtschaftszweigabhängigen Erhebungsunterlagen und zu für die Auskunftspflichtigen leicht verständlichen Frageformulierungen.

Die von Seiten der Ministerien oder anderen Nutzern gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Änderungen in den Rechtsgrundlagen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Dienstleistungsstatistik“ eingebracht.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die Daten werden im Rahmen einer schriftlichen Befragung durch die statistischen Ämter der Länder dezentral bei den Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der Unternehmen.

3.2 Stichprobenverfahren

Die Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich ist eine Stichprobenerhebung, die bei höchstens 15 % aller Erhebungseinheiten (Auswahlgesamtheit) durchgeführt wird.

Die Auswahlgesamtheit für die jährliche Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich ist die Gesamtheit aller Unternehmen und Einrichtungen, deren hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit in den NACE-Abschnitten I und K liegt. Sie wird anhand des bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geführten Unternehmensregisters bestimmt. Die Unternehmen werden durch eine geschichtete Zufallsauswahl aus der Auswahlgesamtheit gezogen. Die so erlangte repräsentative Auswahl an Auskunftspflichtigen wird für die Erhebung über mehrere Jahre genutzt. Um Veränderungen in der Auswahlgesamtheit bei der jährlichen Erhebung aktuell berücksichtigen zu können, wird die repräsentative Auswahl an Auskunftspflichtigen vor Beginn eines neuen Berichtsjahres durch eine Neuzugangsstichprobe ergänzt.

3.3 Schichtung der Stichprobe

Die Zufallsstichprobe wird hierarchisch nach drei Kriterien geschichtet:

1. Unterteilung der Auswahlgesamtheit nach Bundesländern (16)
2. Innerhalb jedes Bundeslandes nach WZ-Vierstellern und einer Sammelposition je WZ-Zweinsteller für im Unternehmensregister nicht bis zum WZ-Viersteller signierte Einheiten (insgesamt 68)
3. Innerhalb jeder so gebildeten Schicht nach insgesamt 12 Umsatzgrößenklassen der Unternehmen

In jedem Bundesland werden die Unternehmen und Einrichtungen der Auswahlgesamtheit insgesamt 816 verschiedenen Schichten zugeordnet.

Die einmal jährlich durchgeführte Neuzugangsstichprobe erfolgt in Abhängigkeit der Verteilung der Neuzugänge auf die verschiedenen WZ-Viersteller und die Größenklassen in einer geringeren Schichttiefe.

3.4 Stichprobenumfang, Auswahlatz

In Deutschland wird mit einer Stichprobe von insgesamt höchstens 15 % aller Erhebungseinheiten gearbeitet. Hierbei differiert der Stichprobenumfang innerhalb der einzelnen Schichten (siehe 3.3) erheblich voneinander. Der Auswahlatz orientiert sich dabei insbesondere an der Anzahl der Unternehmen im Bundesland und in den jeweiligen Schichten. Eine Schicht, aus der alle Unternehmen ausgewählt werden, wird als Totalschicht bezeichnet. Es handelt sich dabei vor allem um die Schichten im Bereich der umsatzstarken Unternehmen sowie um weitere äußerst schwach besetzte Schichten.

Die jährliche Strukturhebung im Dienstleistungsbereich befragte für das Berichtsjahr 2002 bei einer Auswahlgesamtheit von rund 1 071 200 Einheiten im Unternehmensregister rund 153 500 Auskunftspflichtige (14,3 %).

3.5 Hochrechnung

Die Ergebnisse jedes einzelnen Unternehmens werden mittels Faktoren auf die Grundgesamtheit hochgerechnet. Dabei ist der Hochrechnungsfaktor der Kehrwert des Auswahlatzes für die Schicht, in der sich das Unternehmen bei Ziehung der Stichprobe befand. Die Auswahlwahrscheinlichkeit für umsatzstarke Unternehmen ist bedingt durch die Schichtung der Stichprobe größer, als die für umsatzschwächere Unternehmen. In Totalschichten beträgt der Hochrechnungsfaktor 1,0. Umsatzschwächere Unternehmen repräsentieren dagegen in der Regel eine Vielzahl von Unternehmen.

3.6 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Befragung wird dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Aus den in einem bundeseinheitlichen Verbundprogramm ermittelten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt das Bundesergebnis zusammen.

3.7 Belastung der Auskunftspflichtigen

Die durch diese Erhebung bei den Unternehmen entstehende Belastung ist als moderat anzusehen, da die erfragten Merkmale zu einem großen Teil aus den in jedem Unternehmen ohnehin anzufertigenden laufenden Unternehmensaufzeichnungen entnommen werden können.

Zur Entlastung der auskunftspflichtigen Unternehmen und Einrichtungen und zur Erhöhung der Repräsentativität der Stichprobe wurde erstmals nach drei Erhebungsjahren eine komplett neue Stichprobe aus der Auswahlgesamtheit aller Erhebungseinheiten gezogen. Dabei wurde gegen bereits auskunftspflichtige Unternehmen rotiert.

Zur Entlastung der kleinen Unternehmen werden Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 250 000 Euro nur mit einem verkürzten Merkmalskatalog befragt.

3.8 Dokumentation der Erhebungsunterlagen

Die jährliche Strukturhebung im Dienstleistungsbereich ist dezentral organisiert. Das Statistische Bundesamt entwickelt eine Vorlage für die Erhebungsunterlagen, die entsprechend den technischen Möglichkeiten der Weiterverarbeitung in den Statistischen Ämtern der Länder entsprechend variiert bis zum Berichtsjahr 2003 zur Anwendung gekommen ist. Ab dem Berichtsjahr 2004 kommen nur noch vereinheitlichte Erhebungsunterlagen identisch in allen 16 Ländern zur Anwendung.

Muster, die den Ländern als Vorlage zur Erstellung ihrer Erhebungsunterlagen dienen, sind im Anhang dieses Dokuments beigelegt.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Grundsätzlich sind die Ergebnisse der jährliche Strukturhebung im Dienstleistungsbereich wegen des Stichprobenumfangs von 15% und der akzeptablen Anzahl an Antwortausfällen für die hohen Anforderungen an die amtliche Statistik als aussagekräftig einzustufen.

Die Erhebung ist so gestaltet worden, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Gleichwohl ist jede Statistik stets mit einem Unschärfebereich, in der Statistik auch als Fehler bezeichnet, behaftet. Unterschieden werden stichprobenbedingte Fehler (so genannte Zufallsfehler) und nichtstichprobenbedingte Fehler (systematische Verzerrungen).

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Eine Quantifizierung des Stichprobenfehlers ist (zurzeit) nicht möglich. Um künftig Aussagen über die Präzision der Ergebnisse machen zu können, soll die Berechnung des Stichprobenfehlers in das Aufbereitungsprogramm der jährlichen Strukturhebung im Dienstleistungsbereich aufgenommen werden.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Die Qualität der Stichprobenergebnisse hängt entscheidend von der Qualität der Kenntnisse über die Unternehmen in der Auswahlgesamtheit ab. Bereits an dieser Stelle kann es zu Fehlern kommen, wenn Unternehmen nicht enthalten (Untererfassung) oder falsch zugeordnet worden sind. Daneben kommt es zu Fehlern, wenn Einheiten im Datenmaterial enthalten sind, die faktisch nicht (mehr) zur Auswahlgesamtheit gehören (Übererfassung). Diese so genannten „unechten Antwortausfälle“ führen dazu, dass im Ergebnis der Hochrechnung der Erhebungsergebnisse nicht die in der Auswahlgesamtheit ermittelte Anzahl von Unternehmen erreicht wird. Mit einem à jour geführten Register, das die Auswahlgesamtheit der Unternehmen, einschließlich der Zuordnung jedes einzelnen Unternehmens zu den Positionen der NACE sowie der Umsatzgrößenklasse, enthält, würde der Fehler in der Erfassungsgrundlage minimiert.

Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern gehören auch die so genannten „echten Antwortausfälle“. Hierzu gehören alle Unternehmen, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Echte Antwortausfälle führen dann zu systematischen Fehlern, wenn zwischen den Antwortwahrscheinlichkeiten und den Erhebungsmerkmalen enge Korrelationen bestehen. Echte Antwortausfälle führen zu Korrekturen der Hochrechnungsfaktoren der in der gleichen Ziehungsschicht befindlichen auskunftspflichtigen Unternehmen und werden damit im hochgerechneten Totalergebnis berücksichtigt.

Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusste oder unbewusste Falschangaben in den Erhebungsunterlagen verursacht werden. Durch Einsatz von umfangreichen Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenerfassung und -aufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben des Unternehmens als auch mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen, werden versehentliche Eintragungen weitgehend erkannt und können so korrigiert werden.

Zu berücksichtigen ist, dass sich der tertiäre Sektor durch eine hohe Dynamik insbesondere im Gründungsgeschehen neuer Unternehmen auszeichnet. Diese unterjährigen Neugründungen von Unternehmen und Einrichtungen werden von der Strukturhebung des laufenden Berichtsjahres nicht abgedeckt

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Erfahrungsgemäß entnehmen die auskunftspflichtigen Unternehmen die mit der Strukturhebung im Dienstleistungsbereich erfragten Merkmale ihren Jahresabschlüssen. Aus diesem Grund erfolgt der Versand der Erhebungsunterlagen etwa im dritten bzw. vierten Quartal des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres. Dies führt dazu, dass die Erstellung der Bundesergebnisse erst 18 Monate nach dem Ende eines Berichtsjahres abgeschlossen ist (Ende des Berichtsjahres: 31. Dezember des Jahres x; Veröffentlichung erster Ergebnisse: 31. Dezember des Jahres x+18 Monate).

Zur Erfüllung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 ist eine Datenübermittlung 18 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres erforderlich

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse der jährlichen Strukturhebung im Dienstleistungsbereich sind zeitlich vergleichbar. Einschränkungen in dieser Aussage gibt es hinsichtlich der zeitlichen Vergleichbarkeit nur für das Berichtsjahr 2000. Im ersten Erhebungsjahr dieser Statistik muss, auf Grund der noch fehlenden Aktualität des zum damaligen Zeitpunkt im Aufbau befindlichen Unternehmensregisters, von Untererfassungen ausgegangen werden, die die absoluten Ergebnisse für ausgewiesene Merkmale betreffen, nicht aber die Struktur der Ergebnisse.

Hinsichtlich der räumlichen Vergleichbarkeit sind die europäische und die nationale Ebene zu unterscheiden:

Auf europäischer Ebene sind die Ergebnisse der Strukturhebung im Dienstleistungsbereich mit parallel durchgeführten Erhebungen in den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union direkt vergleichbar, wobei Unterschiede hinsichtlich der in den einzelnen Mitgliedsstaaten eingesetzten Erhebungsmethodik Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit haben können.

Auf nationaler Ebene besteht auf Grund der Größe und Schichtung der Stichprobe die Möglichkeit zu Vergleichen zwischen den einzelnen Bundesländern. Dabei ist bei den Ergebnissen zu beachten, dass sie regional nach dem Hauptsitz der Unternehmen gegliedert werden. Das heißt, dass die Leistungen und Aufwendungen des gesamten Unternehmens in dem Land dargestellt werden, in dem es seinen Hauptsitz hat. Da aber große Unternehmen oftmals auch Niederlassungen in anderen Bundesländern unterhalten, sieht das Konzept der Strukturhebung im Dienstleistungsbereich vor, dass diese Unternehmen vier Hauptmerkmale auch nach Ländern zu gliedern haben. Damit wird es im Landesergebnis möglich, für diese vier Merkmale länderbereinigte Ergebnisse nachzuweisen. So kann die wirtschaftliche Leistungskraft der einzelnen Bundesländer realitätsgetreu abgebildet werden.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Die Merkmale der jährlichen Strukturhebung im Dienstleistungsbereich überschneiden sich teilweise mit Merkmalen, die in anderen statistischen Erhebungen erfasst werden.

Beim Merkmal Umsatz sind dies z.B. die absoluten Jahresumsätze aus der Umsatzsteuerstatistik. Von der Methodik und der Definition der Variablen unterscheiden sich jedoch die beiden Erhebungen deutlich. Die Strukturhebung im Dienstleistungsbereich basiert auf Angaben der Unternehmen, die größtenteils aus deren Jahresabschlüssen resultieren. Die Umsatzsteuerstatistik ist eine Totalerhebung. Ihre Ergebnisse werden berechnet anhand von Umsatzsteuervoranmeldungen, die von den Oberfinanzdirektionen an die Statistischen Ämter geliefert werden. Hierbei findet keine Aktualisierung der Wirtschaftszweizugehörigkeit statt.

Auch in der vierteljährlichen Konjunkturerhebung in bestimmten Dienstleistungsbereichen wird das Merkmal Umsatz erfragt. Da aber der Befragungszeitpunkt hier wesentlich früher liegt als bei der jährlichen Erhebung und der Umsatz ohne sonstige betriebliche Erträge erfasst wird sind Differenzen in den Angaben nicht zu vermeiden.

Das Merkmal Anzahl der tätigen Personen insgesamt wird auch in der Beschäftigtenstatistik nachgewiesen. Die Ergebnisse werden dort jedoch in einer Wirtschaftszweiguordnung erfasst, die nicht auf Unternehmen sondern auf Betrieben basiert. Darstellungseinheit sind dort auch nur die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Bei der jährlichen Strukturhebung im Dienstleistungsbereich sind dies alle tätigen Personen, also auch Nichtsozialversicherungspflichtige (z.B. Selbstständige, Beamte, mithelfende Familienangehörige). Des Weiteren werden im Gegensatz zur jährlichen Strukturhebung Personen in der Beschäftigtenstatistik lediglich einmal ausgewiesen, auch wenn sie mehreren Beschäftigungsverhältnissen nachgehen.

Es kann also auch zwischen scheinbar identischen Merkmalen zu Abweichungen kommen. Hierbei ist zu beachten, dass die Erhebungsziele der Umsatzsteuer- und der Beschäftigtenstatistik sowie der jährlichen Strukturhebung im Dienstleistungsbereich insgesamt einen anderen Schwerpunkt haben. Jede Statistik verfolgt das ihr per Gesetz vorgegebene Ziel, verbunden mit dem Anspruch, die Aussagekraft der für diesen konkreten Anwendungsfall benötigten Daten zu erhöhen. Etwaige Differenzen stellen somit keine Fehler dar und lassen keinen Schluss über die Datenqualität der einzelnen Statistik zu.

8 Weitere Informationsquellen

Die Ergebnisse der jährlichen Strukturhebung im Dienstleistungsbereich werden im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes kostenlos veröffentlicht:

- Rund 18 Monate nach Abschluss eines Berichtsjahres erfolgt die erste Veröffentlichung der aktuellen Ergebnisse in Form einer Pressemitteilung. Zeitnah werden erste Übersichtstabellen mit aktuellen Informationen unter http://www.destatis.de/themen/d/thm_geld2.php bereitgestellt.

- Das methodische Konzept der Strukturhebung im Dienstleistungsbereich (Dienstleistungsstatistik) wird im Internet unter „Wissenschaftsforum – Methoden und Verfahren“ unter <http://www.destatis.de/mv/d/methueb.htm> bereitgestellt.
- Die ausführlichen Ergebnisse der Strukturhebung im Dienstleistungsbereich werden in der Fachserie 9,
Reihe 1 – für den Wirtschaftsabschnitt I und
Reihe 2 – für den Wirtschaftsabschnitt K unter
<http://www.destatis.de> im Statistik-Shop bereitgestellt.

Sonstige Veröffentlichungen

Petrauschke, Dr. Bernd: „Erste Unternehmenserhebung im Dienstleistungsbereich“
in *Wirtschaft und Statistik* 11/2002, S. 918 - 926

Petrauschke, Dr. Bernd u. Pesch, Karl-Heinz: „Ergebnisse der Strukturhebung im Dienstleistungsbereich 2001“
in *Wirtschaft und Statistik* 02/2004, S. 163 – 172

Bei Fragen oder Anmerkungen zur jährlichen Strukturhebung im Dienstleistungsbereich wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe Dienstleistungen, Kostenstruktur, Eisen und Stahl, Auslandsberichte (VII C)
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn
Ansprechpartner ist Herr Dr. Bernd Petrauschke

Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich 2003

Verkehr und Nachrichtenübermittlung sowie
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen,
Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt

BARCODE

Name des Amtes
Org.-Einheit

PLZ Ort

Postalische Anschrift des Amtes

Bei Rückfragen erreichen Sie uns
unter:

Ansprechpartner/in, Tel.:
Ansprechpartner/in, Tel.:

Fax:
E-Mail:

Rücksendung bitte bis spätestens:

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Angaben zu Zweck, Art und Umfang der Erhebung,
Rechtsgrundlagen, Geheimhaltung, Hilfsmerkmalen,
Identnummer, Trennen und Löschen sowie zum
Statistikregister finden Sie in der Unterrichtung, die
Bestandteil dieser Erhebungsunterlagen ist

Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon, Fax oder E-Mail:

Ort, Datum, Unterschrift:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Identnummer

Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich 2003

Hinweise zum Ausfüllen:

Bitte tragen Sie alle Angaben für

- das **Unternehmen** oder
- die **Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit**

(kleinste rechtlich selbstständige Einheit) einschließlich aller Niederlassungen in Deutschland unabhängig von einer eventuellen Zugehörigkeit zu Konzernen oder Organschaften ein. Nicht einzubeziehen sind rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2003. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, dann legen Sie bitte das Geschäftsjahr zugrunde, das im Laufe des Kalenderjahres 2003 endete. In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate einzubeziehen.

Sollten Ihre Geschäftsunterlagen im Einzelfall für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um **sorgfältige Schätzung**. Wenn **keine Angabe** in Betracht kommt, bitten wir, bei der entsprechenden Position einen **Strich** (—) einzusetzen.

Bitte beachten Sie bei den mit ■ versehenen Positionen die beigegefügt **Erläuterungen** zum Fragebogen.

A Allgemeine Angaben

1 Welche wirtschaftliche Tätigkeit führt das Unternehmen oder die Einrichtung hauptsächlich aus?

(Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz oder den Einnahmen leistet.
Als Grundlage der Zuordnung verwenden Sie bitte das beiliegende Verzeichnis
"Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003")

(Bitte nicht ausfüllen)

11

--	--	--	--	--

2 Welche Rechtsform hat das Unternehmen oder die Einrichtung?

Zutreffendes bitte ankreuzen

2.1 Einzelunternehmen (z.B. Einzelpraxis, Atelier, Agentur, Einzelbüro, Büro- bzw. Praxisgemeinschaft) 12 1

2.2 Personengesellschaft (z.B. Partnerschaftsgesellschaft, OHG, KG, GmbH & Co. KG, GbR, EWIV) 12 2

2.3 Kapitalgesellschaft (z.B. AG, GmbH, KGaA) 12 3

2.4 Sonstige Rechtsform (z.B. eingetragene Genossenschaft usw.) 12 4

3 Wie viele Niederlassungen – einschließlich Hauptniederlassung – hat das Unternehmen oder die Einrichtung in Deutschland?

Anzahl

13

--	--	--	--

Falls Umsatz oder Einnahmen insgesamt ...

... 250 000 Euro
und mehr
antworten Sie bitte
hier

...weniger als
250 000 Euro
antworten Sie bitte
hier



Volle Euro

D Welche Aufwendungen oder Ausgaben hatte das Unternehmen oder die Einrichtung im Berichtsjahr?
(für Einnahmen-Überschussrechner nach § 4 Abs. 3 EStG sind nur die **zahlungswirksamen Ausgaben** anzugeben)

1 Personalaufwand

8	1.1	Bruttolöhne und –gehälter (vor Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, ohne Arbeitgeberanteil) 41		
9 10	1.2	Sozialaufwendungen des Arbeitgebers insgesamt 42		
9	1.2.1	gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers (nur Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Berufsgenossenschaftsbeiträge u.ä.) 43		
10	1.2.2	übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers (z.B. Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung, zur Aus- und Fortbildung, Umzugskostenvergütung) 44		
11 12 13	2	Aufwendungen für bezogene Waren, Dienstleistungen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie sonstige betriebliche Aufwendungen (ohne abzugsfähige Vorsteuer (Umsatz oder Einfuhrumsatzsteuer), Abschreibungen, Fremdkapitalzinsen) 45		
11	2.1	Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand (z.B. Kauf von aufwendigen Einzelverpackungen, EDV-Soft- und Hardware, Transportleistungen) 46		
12	2.2	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Kraftstoffe, Werbematerial, Verpackungsmaterial u.dgl.) 47		
13	2.3	Bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen (bezogene Dienstleistungen , die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung im Unternehmen bzw. der Einrichtung verbraucht werden; sonstige betriebliche Aufwendungen , z.B. für Büromaterial, Heizung, Strom, Leiharbeiter, Honorare, externe Gutachten, Provisionen, Reisespesen u.Ä.) 48		
14	2.3.1	darunter: Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing 49		

E Welche Bestände hatte das Unternehmen oder die Einrichtung im Berichtsjahr?

12 15 16	1	Bestände insgesamt		
		- am Anfang des Berichtsjahres 57		
		- am Ende des Berichtsjahres 58		
16	1.1	Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand		
		- am Anfang des Berichtsjahres 51		
		- am Ende des Berichtsjahres 52		
12	1.2	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
		- am Anfang des Berichtsjahres 53		
		- am Ende des Berichtsjahres 54		
	1.3	Selbsterstellte fertige und unfertige Erzeugnisse sowie in Arbeit befindliche Aufträge		
		- am Anfang des Berichtsjahres 55		
		- am Ende des Berichtsjahres 56		

		Falls Umsatz oder Einnahmen insgesamt ...	
		... 250 000 Euro und mehr antworten Sie bitte hier	...weniger als 250 000 Euro antworten Sie bitte hier
17 18 19 20	F Wie hoch waren die Investitionen insgesamt im Berichtsjahr? Bruttozugänge (nicht Bestand) an Sachanlagen (Ausrüstungen, Bauten, Grundstücke) sowie erworbenen immateriellen Vermögensgegenständen, bewertet zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, soweit aktiviert bzw. in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen, ohne Abzug von Abschreibungen oder sonstigen Wertberichtigungen, Umbuchungen und ohne abzugsfähige Vorsteuern (Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer)		
		↓	↓
		Volle Euro	
	61		
18	1 Erworbene Sachanlagen für betriebliche Zwecke		
	1.1 Ausrüstungen (z.B. Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, EDV-Anlagen, aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter, Fahrzeuge und Schiffe)	62	
	1.2 Bauten	63	
	1.3 Grundstücke (Grund und Boden) (einschl. Grundstückerschließungskosten u.Ä.)	64	
19	2 Selbsterstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke (einschl. Gebäuden und Anlagen im Bau sowie selbst durchgeführter Großreparaturen)	65	
20	3 Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Urheberrechte, Software, Lizenzen, Patente u.Ä.)	66	
	3.1 darunter: Erworbene Software	67	

21	G Welche betrieblichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben hatte das Unternehmen oder die Einrichtung im Berichtsjahr? (z.B. Gewerbe-, Kraftfahrzeug- und Grundsteuer, auf selbsterstellte Waren erhobene Verbrauchsteuern und -abgaben; ohne Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Steuern und Zölle, die zu den Anschaffungsnebenkosten zählen, wie z.B. auf bezogene Waren erhobene Verbrauchsteuern und Importzölle)		
		71	

22	H Wie hoch waren die Subventionen für das Unternehmen oder die Einrichtung im Berichtsjahr? (z.B. Zinszuschüsse, Frachthilfen und Lohnkostenzuschüsse; ohne Steuererleichterungen, Investitionszuschüsse und -zulagen)		
		81	

↓

23 Bei Niederlassungen in mehreren Bundesländern bitte auch den Zusatzerhebungsvordruck (Einlegeblatt) ausfüllen!

Sollten außergewöhnliche Ereignisse die Angaben beeinflusst haben bzw. ein abweichendes Geschäftsjahr oder eine Neugründung vorliegen, bitte entsprechende Hinweise vermerken. Rückfragen können so weitestgehend vermieden werden.

Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich 2003
Zusatzerhebungsvordruck
für Unternehmen oder Einrichtungen mit Niederlassungen
in mehreren Bundesländern und Umsätzen oder Einnahmen und
sonstigen betrieblichen Erträgen von 250 000 EUR und mehr

Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Rücksendung bitte bis spätestens:

Hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit

(Bitte nicht ausfüllen)

92

Angaben zu **Zweck, Art und Umfang der Erhebung, Rechtsgrundlagen, Geheimhaltung** siehe **Unterrichtung**, die Bestandteil dieser Erhebungsunterlagen ist.

Hinweise zum Ausfüllen:

Bitte tragen Sie alle Angaben für

- das **Unternehmen** oder
- die **Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit**

mit Niederlassungen in mehreren Bundesländern (Mehrländerunternehmen) und Umsätzen oder Einnahmen und sonstigen betrieblichen Erträgen insgesamt von 250 000 EUR und mehr ein.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2003. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, dann legen Sie bitte das Geschäftsjahr zugrunde, das im Laufe des Kalenderjahres 2003 endete. In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate einzubeziehen.

Sollten Ihre Geschäftsunterlagen im Einzelfall für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um **sorgfältige Schätzung**.

Niederlassungen (einschl. Hauptniederlassung) in den Bundesländern	Gliedern Sie hier bitte vollständig folgende Angaben des Hauptvordrucks auf Ihre Niederlassungen (einschl. Hauptniederlassung) in den Bundesländern auf:			
	2 Umsatz oder Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit im Berichtsjahr	8 Bruttolöhne und -gehälter im Berichtsjahr	17 18 19 20 Investitionen insgesamt im Berichtsjahr	5 Zahl der tätigen Personen insgesamt am 30. September des Berichtsjahres
	Volle Euro			Anzahl
93	94	95	96	97
08 Baden-Württemberg				
09 Bayern				
11 Berlin				
12 Brandenburg				
04 Bremen				
02 Hamburg				
06 Hessen				
13 Mecklenburg-Vorpommern				
03 Niedersachsen				
05 Nordrhein-Westfalen				
07 Rheinland-Pfalz				
10 Saarland				
14 Sachsen				
15 Sachsen-Anhalt				
01 Schleswig-Holstein				
16 Thüringen				

Erläuterungen zur Strukturhebung im Dienstleistungsbereich 2003

1 Zahl der Niederlassungen in Deutschland

Als Niederlassung gilt ein an einem räumlich festgelegten Ort gelegenes Unternehmen oder Einrichtung bzw. Unternehmens- teil oder Teil der Einrichtung, an dem/der eine oder mehrere Personen (unter Umständen auch zeitweise) im Auftrag ein und desselben Unternehmens oder derselben Einrichtung arbeiten (z.B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstätte, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

Unternehmen oder Einrichtungen, die Niederlassungen in mehreren Bundesländern (Mehrländerunternehmen) sowie einen Umsatz oder Einnahmen und sonstige betriebliche Erträge insgesamt von 250 000 EUR und mehr haben, füllen bitte **auch den Zusatzerhebungsvordruck** aus.
 Siehe zusätzliche Erläuterungen unter Fußnote 23.

2 Umsatz oder Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit

Als **Umsatz oder Einnahmen** aus selbstständiger Tätigkeit ist der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen (auch Eigenverbrauch), einschließlich der Handelsumsätze, aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit unabhängig vom Zahlungseingang einzutragen. Hierzu zählen auch Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften. Mit einzubeziehen sind in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z.B. Reisekosten, Spesen, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten sowie der umsatzsteuerfreie Umsatz nach § 4 UStG.

Für die Einnahmen-Überschussrechner nach § 4 Abs. 3 EStG sind nur die im Berichtsjahr zahlungswirksamen Einnahmen anzugeben.

Beim Vorhandensein von Konzernen oder umsatzsteuerlichen Organschaften sind die Umsätze des angeschriebenen Unternehmens mit den Schwester- oder dem Mutterunternehmen ebenfalls mit einzubeziehen. Erlösschmälerungen, z.B. Preisnachlässe (Rabatte, Boni und Skonti) sind abzusetzen.

In der Regel **nicht** zum Umsatz oder den Einnahmen, sondern zu den sonstigen betrieblichen Erträgen (siehe Fußnote 4) zählen die Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen. Sollte es sich hierbei jedoch um Umsatz oder Einnahmen im Sinne des Geschäftsgegenstandes handeln (z.B. bei Vermietungs- bzw. Leasinggesellschaften), zählen sie zum Umsatz oder den Einnahmen.

Nicht einzubeziehen sind durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden), Subventionen, außerordentliche und betriebsfremde Erträge sowie Zins- und ähnliche Erträge (z.B. Kursgewinne, Dividenden), Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen, Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, aus der Auflösung von Rückstellungen u.dgl.

Umsätze oder Einnahmen **ausländischer Niederlassungen** sind ebenfalls **nicht** einzubeziehen.

3 Umsatz oder Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit durch Auftraggeber mit Sitz im Ausland

Anzugeben sind die Umsätze oder Einnahmen durch Auftraggeber mit Sitz im Ausland (hierzu zählen auch Aufträge ausländischer Tochterunternehmen), als absoluter Betrag.

Liegt der Wert nicht vor, genügen sorgfältige Schätzungen. Im Falle des Vorliegens eines multinationalen Konzerns oder einer grenzüberschreitenden Organschaft sind die Umsätze oder Einnahmen von ausländischen Tochterunternehmen **nicht** bei den hier dargestellten Umsätzen oder Einnahmen aufzuführen.

4 Sonstige betriebliche Erträge

Hierzu zählen Umsatzerlöse oder Einnahmen aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften des Unternehmens oder der Einrichtung, wie z.B. Patent- und Lizenzannahmen oder Kantinenerlöse sowie Einnahmen aus Mieten, Pachten und Leasing, sofern es sich bei diesen nicht um Einnahmen im Sinne

des Geschäftsgegenstandes handelt (z.B. bei Vermietungs- bzw. Leasinggesellschaften).

Nicht anzugeben sind Subventionen, außerordentliche und betriebsfremde Erträge sowie Zins- und ähnliche Erträge (z.B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens usw.).

5 Tätige Personen insgesamt

Als **tätige Personen** gelten tätige Inhaber, Mitinhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie alle voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten, Arbeiter, Beamten, Auszubildenden, Studenten, Praktikanten und Volontäre, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zum Unternehmen oder zur Einrichtung standen. Zu den tätigen Personen zählen auch vorübergehend abwesende Personen (z.B. Erkrankte, Urlauber, Frauen im Mutterschutz, Personen in Elternzeit mit einer Dauer von weniger als einem Jahr usw.) sowie Personen in Altersteilzeit. Personen im Außendienst und dgl. sind mitzuzählen.

Nicht einzubeziehen sind Personen, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind, sowie im Ausland beschäftigte Personen. Ebenfalls nicht einzubeziehen sind Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiter), freie Mitarbeiter sowie Personen, die ein Jahr oder länger in Elternzeit sind.

6 In Teilzeit tätige Personen

Als **In Teilzeit tätige Personen** gelten Personen, die dauernd oder als Aushilfskräfte stundenweise, halbtags oder nur an bestimmten Tagen tätig waren. Kurzarbeit gilt nicht als Teilzeitbeschäftigung.

7 Lohn- und Gehaltsempfänger

Zu den **Lohn- und Gehaltsempfängern** zählen die voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten, Arbeiter, Beamten, Auszubildenden, Studenten, Praktikanten und Volontäre, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. Dienstvertrages ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Provision oder Sachbezüge erhalten. Hierzu zählen auch Betriebsleiter, Direktoren, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte (z.B. geschäftsführende Gesellschafter der Kapitalgesellschaften), soweit sie vom befragten Unternehmen oder Einrichtung Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit angesehen werden.

8 Bruttolöhne und -gehälter

Bei den **Bruttolöhnen und -gehältern** ist die Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) ohne jeden Abzug anzugeben. Diese Beträge verstehen sich einschl. Arbeitnehmeranteile, jedoch **ohne Arbeitgeberanteile** zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Einzubeziehen sind sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle u.dgl., Lohn- und Gehaltsfortzahlungen bei Krankheit einschl. Zuschüsse zum Krankengeld, Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Vermögenswirksame Leistungen, Auslösungen (sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde), tarifrechtlich oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder, Provisionen an Lohn- und Gehaltsempfänger sowie Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und anderen leitenden Personen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind. Auch Zahlungen (soweit nicht aus entsprechenden Rückstellungen gezahlt) sowie Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Altersteilzeitgesetz sind hier anzugeben, **abzüglich** der von der Bundesanstalt für Arbeit erstatteten Beträge. Die Sachbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde.

Waren **Nettolöhne** vereinbart, so ist in diesen Fällen hier der Nettolohn **zuzüglich Arbeitnehmeranteil** des Lohnempfängers zur Sozialversicherung sowie **zuzüglich Lohn- und Kirchensteuer** anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter Sozialaufwendungen des Arbeitgebers insgesamt aufzuführen.

Nicht anzugeben sind die Entgelte für tätige Inhaber, Mitinhaber und mithelfende Familienangehörige, die mit dem betreffenden Unternehmen oder der Einrichtung in keinem vertraglichen Lohn-, Gehalts- oder Ausbildungsverhältnis standen sowie der kalkulatorische Unternehmerlohn.

9 Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Die **gesetzlichen Sozialaufwendungen des Arbeitgebers** umfassen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, d.h. zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die Arbeitgeberbeiträge für Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die Aufwendungen und Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse nach der RVO sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft. Ebenfalls dazu gehören die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungspflichtiger Angestellter.

10 Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Die **übrigen Sozialaufwendungen des Arbeitgebers** umfassen, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, die auf tariflicher, betriebs- und branchenüblicher Grundlage beruhenden bzw. freiwillig gewährten Sozialaufwendungen, z.B. Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Beihilfen, Beiträge zur Aus- und Fortbildung, Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall, Zuschüsse für Verpflegung und Kleidung, Trennungsschädigungen und Umzugskostenvergütungen. Hierzu zählen auch Sozialaufwendungen für Beamte (z.B. Versorgungs- und Beihilfeleistungen an die Postbeamtenversorgungskasse).

Nicht dazu zählen Beiträge des Unternehmensinhabers oder des Inhabers der Einrichtung zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung u. dgl. für sich und seine Familie.

11 Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand

Hier sind die Anschaffungskosten (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) für bezogene Waren und Dienstleistungen, die innerhalb des inländischen Unternehmens oder Einrichtung ohne weitere Be- oder Verarbeitung zum Wiederverkauf an Dritte bestimmt sind, einzutragen. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, wie Fracht, Anfuhr, auf bezogene Waren erhobene Verbrauchsteuern und Importzölle, abzüglich erhaltene Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti. Hierzu zählen auch die im Rahmen von Unteraufträgen bezogenen Leistungen.

Bei Reiseveranstaltern zählen hierzu auch die in Anspruch genommenen Leistungen Dritter für auf eigene Rechnung organisierte Pauschalreisen sowie an Reisebüros bezahlte Provisionen. Für die Einnahmen-Überschussrechner nach § 4 Abs. 3 EStG sind nur die im Berichtsjahr **zahlungswirksamen** Ausgaben anzugeben.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für erworbene Sachanlagen, bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand **ausländischer Niederlassungen** sowie alle anderen als die o.g. Steuern, Abschreibungen, außerordentliche, betriebsfremde, Zins- und ähnliche Aufwendungen.

12 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Zu den **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen** zählen alle Materialien (ohne Handelsware), die entweder im inländischen Unternehmen oder der Einrichtung be- oder verarbeitet oder verbraucht werden, oder an Dritte zur Be- oder Verarbeitung weitergegeben werden, wie z.B. Kraftstoffe, Ersatzteile, Büro- und Werbematerial, Verpackungsmaterial (ausgenommen Versandverpackung). Einzubeziehen sind auch Materialien, die für die Herstellung von selbsterstellten Anlagen benötigt werden. Nicht einzubeziehen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe **ausländischer Niederlassungen**.

13 Bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen

Zu den **bezogenen Dienstleistungen** (nicht zum Wiederverkauf) gehören alle Aufwendungen für Leistungen Dritter, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung im inländischen Unternehmen bzw. der Einrichtung verbraucht werden, wie z.B. EDV-Leistungen durch Rechenzentren, Lohnveredelung.

Sonstige betriebliche Aufwendungen sind alle übrigen Aufwendungen, die der betrieblichen Leistungserstellung nicht direkt, sondern nur dem Unternehmen oder der Einrichtung als Ganzes zugeordnet werden können. Dies sind z.B. Honorare für freie Mitarbeiter, Aufwendungen für Leiharbeiter, Ausgleichsabgabe für nichtbeschäftigte Schwerbehinderte, Provisionen, Beratungsentgelte, Postgebühren, Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing (bitte in der Darunterposition zusätzlich gesondert angeben), Porti, Telefon, Versicherungsbeiträge, Gebühren und öffentliche Beiträge, Aufwendungen für Steuerberatung, Buchführung und Rechtsberatung, Reisekosten, Kfz-Kosten (ohne Kfz-Steuer, die unter Frage G anzugeben ist). Hierzu gehören auch Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas, Wasser, Büro- und Versandverpackungsmaterial sowie für die Nutzung von immateriellen Vermögensgegenständen gegen laufende oder Einmalzahlungen.

Nicht hier einzutragen sind bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen **ausländischer Niederlassungen** sowie Steuern, Abschreibungen, außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen, Zins- und ähnliche Aufwendungen (z.B. Kursverluste, Spenden, Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens).

Kunden gewährte Preisnachlässe (Rabatte, Boni und Skonti) sind von den Umsätzen oder Einnahmen (Frage teil B) abzusetzen.

14 Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing

Hierzu zählen Mieten für betrieblich oder geschäftlich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschl. Lagerräume, Garagen, **ohne** betriebsfremd genutzte Räume) sowie Grundstücks-pachten und Pacht für das Unternehmen oder Einrichtung; Leasing/Mieten für Fahrzeuge aller Art, Maschinen, EDV-Anlagen, Geräte, Software u. dgl.

15 Bestände insgesamt

Die **Bestände insgesamt** umfassen die zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworbenen Waren und Dienstleistungen, die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die selbsterstellten fertigen und unfertigen Erzeugnisse, die in Arbeit befindlichen Aufträge sowie die geleisteten Anzahlungen auf Gegenstände des Vorratsvermögens. Anschaffungsnebenkosten (Transportkosten, Zölle etc.) sind mit einzubeziehen.

Die Bestände an bezogenen Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind zu Anschaffungskosten (Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten wie Fracht, Verpackung, Zoll u. dgl., abzüglich Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti) zu bewerten. Dagegen ist die Bewertung der Bestände an selbsterstellten fertigen und unfertigen Erzeugnissen (auch in Arbeit befindliche Aufträge) zu Herstellungskosten vor Vornahme von Wertberichtigungen (z.B. Abschreibungen) vorzunehmen.

Die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer ist **nicht** mit aufzuführen.

16 Bestände an bezogenen Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand

Zur Definition vergleiche o.g. Erläuterungen (Fußnote 11). Zu den **Beständen an bezogenen Waren und Dienstleistungen** zählen z.B. auch schlüsselfertige Anlagen oder Gebäude, wenn diese zum Weiterverkauf bestimmt sind, sowie extern eingekaufte und zum Wiederverkauf bestimmte EDV-Software, Lizenzen, Gebrauchsmuster, Patente, Beratungsleistungen, Transportleistungen und Übernachtungskapazitäten durch Reisebüros, Nutzungsrechte von Werbeflächen etc. Kommissionswaren gehören **nicht** zu den Beständen.

17 Investitionen insgesamt im Berichtsjahr

Alle Investitionen sind als **Bruttozugänge** (nicht Bestand), ohne abzugsfähige Vorsteuer (Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer), ohne Umbuchungen und vor Berücksichtigung von Erlösen aus Abgängen zu erfassen, soweit aktiviert bzw. in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen. Die erworbenen Güter sind zu Anschaffungskosten und die selbsterstellten Sachanlagen zu Herstellungskosten zu bewerten, **ohne** Abzug von Abschreibungen oder sonstigen Wertberichtigungen.

18 Erworbene Sachanlagen für betriebliche Zwecke

Hier sind die im Berichtsjahr aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) bzw. für nicht bilanzierende Unternehmen oder Einrichtungen die im Berichtsjahr in das Verzeichnis für langlebige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens aufgenommenen Sachanlagegüter anzugeben (Grundstücke, Gebäude und Bauten, Transportmittel, Einrichtungs- und Ausrüstungsgüter, wie z.B. EDV-Anlagen), die von Dritten erworben werden und deren Nutzungsperiode länger als 1 Jahr ist. Zu den Bruttozugängen zählen auch gemietete, gepachtete oder mietkaufgenutzte Sachanlagen, sofern sie von dem nutzenden Unternehmen oder Einrichtung auch aktiviert oder in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen werden, ferner die geleisteten Anzahlungen sowie die im Bau befindlichen Anlagen. Nicht anzugeben sind nicht aktivierte bzw. nicht in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommene geringwertige Wirtschaftsgüter, laufende Aufwendungen für Instandhaltung sowie laufende Aufwendungen für auf Miet- oder Leasing-Basis genutzte Anlagegüter, ferner der Erwerb von Finanzanlagen (Beteiligungen, Wertpapiere usw.), ganzen Unternehmen oder Betrieben, Zugänge an Sachanlagen in Niederlassungen im Ausland sowie die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten. Der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen und anderen immateriellen Vermögensgegenständen ist unter "Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände" anzugeben (siehe Fußnote 20).

19 Selbsterstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke

Hier ist der auf dem Anlagenkonto aktivierte oder im Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommene Wert (Herstellungskosten) der selbsterstellten Sachanlagen anzugeben. Hierzu zählen auch die im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke), entsprechende Erweiterungen, Umbauten, Modernisierungen und Erneuerungen, die die Nutzungsdauer des Anlagevermögens verlängern und seine Produktivität erhöhen sowie die geleisteten Anzahlungen.

20 Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Hierzu zählen insbesondere die im Anlagenkonto aktivierten bzw. im Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommenen Urheberrechte (z.B. an Schriftwerken, Rundfunkprogrammen, Kinofilmen, Musikkompositionen), Software- und Datenbankprogramme, Patente, Lizenzen u. dgl., die länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden. Ebenso einzubeziehen sind hier der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert, der Verschmelzungsmehrwert sowie die geleisteten Anzahlungen. Die vorstehenden Positionen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Nicht anzugeben sind die **selbsterstellten** immateriellen Vermögensgegenstände, für die in Deutschland eine Aktivierung im Anlagevermögen nicht zulässig ist, sowie die Nutzung von immateriellen Vermögensgegenständen gegen laufende oder Einmalzahlung.

21 Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Berichtsjahr

Hierzu zählen Steuern, die vom Staat oder den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft ohne Gegenleistung im Zusammenhang mit der Beschaffung und Einfuhr von Waren sowie der Beschaffung und Erbringung von Dienstleistungen, der Beschäftigung von Arbeitnehmern, dem Eigentum an bzw. der Nutzung von Grund und Boden, Gebäuden oder sonstigen im Geschäftsprozess verwendeten Vermögensgegenständen erhoben werden.

Hierzu gehören insbesondere Gewerbe-, Kraftfahrzeug-, Grund- und Ökosteuer, auf selbsterstellte Waren erhobene Verbrauchsteuern und -abgaben. Zu den sonstigen öffentlichen Abgaben zählen öffentliche Gebühren und Beiträge, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden.

Nicht anzugeben sind Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsabschlagsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Steuern und Zölle, die zu den Anschaffungsnebenkosten zählen, wie z.B. auf bezogene Ware erhobene Verbrauchsteuern und Importzölle.

22 Subventionen im Berichtsjahr

Subventionen sind finanzielle Zuwendungen, die Bund, Länder und Gemeinden oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft ohne Gegenleistung an das Unternehmen oder die Einrichtung für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder für die laufende Geschäftstätigkeit gewähren, um

- die Herstellungskosten zu verringern und/oder
- die Verkaufspreise der Dienstleistungen bzw. Erzeugnisse zu senken und/oder
- eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren zu ermöglichen.

Hierzu zählen z.B. Zinszuschüsse (gleichgültig für welche Zwecke sie gewährt werden, auch dann, wenn sie an den Kreditgeber direkt gezahlt werden), Frachthilfen, Miet- und Lohnkostenzuschüsse.

Nicht zu den Subventionen zählen Steuererleichterungen, Investitionszuschüsse und -zulagen sowie Ersatzleistungen für Katastrophenschäden und sonstige außerordentliche bzw. außerhalb des Verantwortungsbereiches des Unternehmens oder der Einrichtung liegende Verluste.

23 Unternehmen oder Einrichtungen mit Niederlassungen in mehreren Bundesländern

Unternehmen oder Einrichtungen, die Niederlassungen in mehreren Bundesländern (Mehrländerunternehmen) sowie einen Umsatz oder Einnahmen und sonstige betriebliche Erträge insgesamt von 250 000 EUR und mehr haben, gliedern auf dem Zusatzerhebungsvordruck die Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen nach Ländern auf:

- Umsatz oder Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit
- Bruttolöhne und -gehälter
- Investitionen insgesamt
- Zahl der tätigen Personen insgesamt am 30. September des Berichtsjahres.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Länderangaben zu den einzelnen Merkmalen vollständig (einschl. der Hauptniederlassung) aufgegliedert werden und in ihrer Summe der entsprechenden Position im Hauptvordruck Strukturhebung im Dienstleistungsbereich 2003 entsprechen. Liegt der Wert nicht vor, genügen sorgfältige Schätzungen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Dienstleistungsstatistik, die jährlich bei insgesamt höchstens 15% der Unternehmen bzw. Einrichtungen als Stichprobe durchgeführt wird, werden als Entscheidungshilfen für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke von den Landesregierungen und der Bundesregierung, aber gleichermaßen auch von den Unternehmen und ihren Verbänden dringend benötigt.

Ihre Ergebnisse dienen u.a. den Berechnungen im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und als Liefermerkmale der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung der Strukturverordnung der Europäischen Gemeinschaften.

Des Weiteren werden sie für die berufspolitische Arbeit von Verbänden und Kammern und nicht zuletzt von den Unternehmen oder Einrichtungen zu Vergleichen genutzt. Die Angaben werden für das gesamte Unternehmen bzw. Einrichtung einschließlich vorhandener Niederlassungen erbeten. Nicht zu berücksichtigen sind rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften, Niederlassungen im Ausland sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Als Unternehmen oder Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit gilt die kleinste rechtliche Einheit, die entweder aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und einen Jahresabschluss erstellen oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss.

Die Erhebung erstreckt sich auf Unternehmen bzw. Einrichtungen der Bereiche Verkehr und Nachrichtenübermittlung sowie Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen und Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen. Das entspricht den Abschnitten I und K der Gliederung der Klassifikationen der Wirtschaftszweige (Ausgabe 2003).

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2003. Unterscheiden sich Geschäftsjahr und Kalenderjahr, so bitten wir für die Angaben das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Jahr 2003 endete.

Rechtsgrundlagen

Dienstleistungsstatistikgesetz (DIStatG) vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322). Nach § 8 Abs. 2 des Statistikregistergesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300) werden zusätzlich zu den erhobenen Angaben die Angaben zu Eintragungen in die Handwerksrolle aus dem Statistikregister übernommen.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 DIStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Inhaberinnen und Inhaber oder Leiterinnen und Leiter der Unternehmen bzw. Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit auskunftspflichtig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 6 DIStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Artikel 98 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name und Anschrift des Unternehmens bzw. der Einrichtung sowie Name und Telekommunikationsanschlussnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Datum und Unterschrift sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Erhebungsvordruck abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme von Name und Anschrift des Unternehmens bzw. der Einrichtung spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in der Erhebung einbezogenen Unternehmen bzw. Einrichtungen und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Teil, der für das jeweilige Bundesland zur Verfügung gestellt wird, und aus einer laufenden frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift des Unternehmens bzw. der Einrichtung sowie der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit werden mit den Angaben zu tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordination des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).